

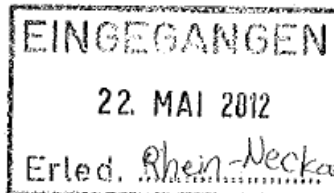


Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 · 79095 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 14.05.2012
Name Peter Schäfer
Durchwahl 0761 208-3315
Aktenzeichen 97-4718-241.40/18/31
(Bitte bei Antwort angeben)

Verteiler



Jetzt
das Morgen gestalten
NACHHALTIGKEITSTRATEGIE BADEN-WÜRTTEMBERG

Wienerberger GmbH, 30637 Hannover

Erweiterung des Tontagebaus auf Gemarkung Rettigheim, Gemeinde Müllhausen in westliche Richtung auf Gemarkung der Gemeinde Malsch, gem. § 52 a BBergG
Festlegung des vorleistigen Untersuchungsrahmens zur Umweltverträglichkeitsstudie der Wienerberger GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie im Scoping-Termin zu o. g. Vorhaben vom 28.02.2012 gewünscht, wird anbei der Ergebnisvermerk zur Festlegung des vorläufigen Untersuchungsrahmens der UVS zur Kenntnisnahme übersandt.

Hinsichtlich des Antrags des Vertreters des Landesnaturschutzverbands BW, Herrn Meise, auf Übersendung des Ergebnisvermerks gemäß UIG wird angemerkt, dass es sich vorliegend um eine nicht abschließende, insoweit auch unverbindliche, Festlegung des Rahmens der UVS handelt, der auch im weiteren Sinn keine Umweltauswirkungen zugeordnet werden kann. Ein Rechtsanspruch auf Grundlage des UIG liegt daher nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Schäfer

Anlagen
Ergebnisvermerk
Teilnehmerliste



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 · 79095 Freiburg i. Br.

Wienerberger GmbH
Postfach 51 07 60
30637 Hannover

Freiburg i. Br. 14.05.2012
Name Peter Schäfer
Durchwahl 0761 208-3315
Aktenzeichen 97-4718-241.40/18/31
(Bitte bei Antwort angeben)



Jetzt
das Morgen gestalten
NACHHALTIGKEITSTRATEGIE BADEN-WÜRTTEMBERG

 Wienerberger GmbH, 30637 Hannover

Erweiterung des Tontagebaus auf Gemarkung Rettigheim, Gemeinde Mühlhausen in westliche Richtung auf Gemarkung der Gemeinde Malsch, gem. § 52 a BBergG
Festlegung des vorläufigen Untersuchungsrahmens zur Umweltverträglichkeitsstudie der Wienerberger GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben des Regierungspräsidiums Freiburg, Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 23.01.2012, Az.: 4718-241.40/18, wurde den durch das o. g. genannte Vorhaben möglicherweise betroffenen Behörden, dem Bürgermeisteramt der künftigen Standortgemeinde Malsch, dem Bürgermeisteramt der Gemeinde Mühlhausen auf deren Gemarkung der derzeitige Abbau erfolgt sowie den sonstigen zu beteiligten Stellen, eine Tischvorlage der Wienerberger GmbH mit einem Vorschlag zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zur Stellungnahme übersandt.

Gleichzeitig wurde der Scoping-Termin mit dem 28.02.2012 festgesetzt.

Der Scoping-Termin im Bürgermeisteramt der Gemeinde Malsch fand planmäßig statt. Hinsichtlich der Teilnehmer wird auf die als Anlage beigefügte Anwesenheitsliste verwiesen.

Ergebnis:

Nachdem nunmehr die im Termin angekündigte Stellungnahme des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis vorliegt, wird der voraussichtliche Untersuchungsrahmen der UVS auf der Grundlage der Tischvorlage der Wienerberger GmbH und der dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau hierzu vorliegenden Stellungnahmen und Vorträge der im Scoping-Termin anwesenden Vertreter der Fachbehörden und der Verbände mit nachfolgend genannten Ergänzungen festgesetzt:

1. Gemäß Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Höhere Naturschutzbehörde vom 08.02.2012, Az.: 55-8881.51 Tongrube Rettigheim (per E-Mail)

Darstellung der zugelassenen bergrechtlichen Betriebspläne (Rahmen-, Haupt- und ggf. Abschlussbetriebspläne einschließlich der Rekultivierungs- und Ausgleichsmaßnahmen in einer Gesamtschau.

Diese Gesamtschau ist erforderlich zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf biotische und abiotische Faktoren im Zusammenspiel mit den gegebenen oder noch zu erwartenden Veränderungen, sowie im Hinblick auf die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG und der dort betonten Summationswirkung.

Herr Ness (Planungsbüro IUS-Waibel und Ness GmbH) führt hierzu aus, dass eine lokale Populationsprüfung durchgeführt wird. Er gibt die Zusage, in diesem Zusammenhang auch die Prüfung der lokalen Individuengemeinschaft zu berücksichtigen.

2. Gemäß Stellungnahme des Bürgermeisteramts der Gemeinde Malsch vom 10.02.2012, ohne Az.

2.1 Darstellung und Untersuchung der im Untersuchungsgebiet befindlichen Waldschutzgebiete (§ 32 LWaldG).

2.2 Untersuchung der Amphibienarten Gelbbauchunke und Wechselkröte.

Herr Ness führt hierzu aus, dass die Artengruppe Amphibien, Bestandteil des vorgesehenen Untersuchungsumfangs ist.

2.3 Untersuchung der Falterarten „Großer Feuerfalter“ und „Spanische Flagge“.

2.4 Nachstehende Aspekte sind bei der Durchführung der Untersuchungen zu berücksichtigen:

2.4.1 In Bezug auf den Betriebszeitraum des Abbaus:

- Auswirkungen der Abbautätigkeit auf den Grundwasserstand in den feuchten und geschützten Wäldern und Wiesen der Umgebung
- Zu erwartende Vorkommen von Amphibien und andere Offenland-Arten in der Abbauphase; Aussagen zur Berücksichtigung ihrer Population während des Abbaus
- Zusammenhang zum Artenschutz in der bestehenden angrenzenden Tongrube
- Auswirkungen auf die Schutzzwecke in den bestehenden und geplanten Schutzgebieten des Umfelds
- Auswirkungen auf die Erholungsphase des Waldes.

2.4.2 In Bezug auf den Betriebszeitraum der Verfüllung:

- Auswirkungen einer Verfüllung auf die Grundwasserqualität und den Feuchtgebietscharakter der umliegenden Wälder und Schutzgebiete
- Schutz der Populationen besonders und strenggeschützter Arten

2.4.3 In Bezug auf den Zielzustand der Rekultivierung:

- Verbleib der Populationen besonders und strenggeschützter Offenland-Arten und Amphibien.

Hinweis:

Bei Bedarf können die Daten des Biodiversitäts-Checks im Gemeindeverwaltungsverband „Rauenberg“, der 2010 abgeschlossen wurde, zur ergänzenden Abschätzung des Untersuchungsbedarfs geschätzter Arten zur Verfügung gestellt werden.

3. Gemäß Stellungnahme des Bürgermeisteramts der Gemeinde Mühlhausen vom 14.02.2012, ohne Az.

- 3.1 Untersuchung der Schicht- und Oberflächenentwässerung des Tontagebaus während des Betriebszeitraumes des Abbaus und der Verfüllung:
- 3.2 Untersuchung möglicher Minimierungsmaßnahmen im Hinblick auf die mit dem Abbauvorhaben verbundenen Emissionen (insbesondere Staub und Lärm) auf die Schutzgüter Mensch und Tier.

4. Gemäß Stellungnahmen der übrigen Fachreferate des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 20.02.2012, Az.: 4718//12-00781

4.1 Boden

In der auf Seite 24 der Tischvorlage aufgeführten Literatur wird zur Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit ein nicht mehr gültiger Leitfaden aus dem Jahr 1995 zitiert. Folgende aktualisierte Version aus dem Jahre 2011 sollte hier zur Anwendung kommen:

„Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit - Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren“; LUBW (2011), ISBN 978-3-88251-349-3; kostenfreier Download: <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/99474/>

4.2 Grundwasser

Nachdem sich das Vorhaben gemäß Gutachten des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 25.07.2006, Az.: 4763.2//06_5507 im Einzugsgebiet mehrerer staatlich anerkannter Heilquellen befindet, deren Schutzgebiete noch nicht abgegrenzt wurden, ist das Abbauvorhaben in Anlehnung an das genannte Gutachten zu überprüfen und eine aus hydrogeologischer Sicht geeignete Beurteilungsgrundlage zu erstellen.

Hierbei könnten die Untersuchungsmaßnahmen für den besonders betroffenen „St. Ludwigsbrunnen“ getrennt von den anderen Brunnen durchgeführt werden. Allerdings ist darauf zu achten, dass sowohl ausreichende als auch geeignete Referenzmessstellen in die Untersuchung mit einbezogen werden. In das Untersuchungskonzept

sind auch die bereits vorhandenen Grundwassermessstellen Rettigheim -1, -2 und -3 mit einzubeziehen.

Hinweise:

Nach Kenntnis des Landesamts wurden die im damaligen Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen und Untersuchungen nicht durchgeführt.

Vom geplanten Vorhaben insbesondere betroffen ist der „St. Ludwigsbrunnen“, der Zuflüsse aus dem Unterjura erhält. Das zum Abbau vorgesehene Gebiet liegt im anzunehmenden Einzugsgebiet des „St. Ludwigsbrunnens“ möglicherweise in der qualitativen Schutzzone.

Das Abbaugelände liegt weiterhin in dem Einzugsgebieten von Karl-Siegel-Quelle und Lambertus-Quelle, die jedoch ein tieferes Grundwasserstockwerk erschließen; die Betroffenheit durch das Abbaugelände ist hier sehr gering.

5. Gemäß Stellungnahme des Naturschutzbund Deutschland e. V., Bezirksverband Rhein-Neckar-Odenwald vom 20.02.2012, ohne Az.

5.1 Untersuchung des Brettwaldes im Hinblick auf seine Funktion als Naherholungsgebiet und der am geplanten Erweiterungsgebiet verlaufenden überregional bedeutenden Rad- und Wanderwege.

5.2 Nachdem der geplante Eingriff in einem Gebiet mit ausgeprägten Feucht- und Bruchwäldern erfolgt, sind intensive hydrogeologische Untersuchungen des Wasser-Regims insbesondere der Auswirkungen auf die umgebenden Teilgebiete des FFH-Gebiets „Östringen-Kraichgau“ und auf das NSG „Malscher Aue“, erforderlich:

5.2.1 Untersuchung der Grundwasserströme im Hinblick auf die Feucht-Biotop (z. B. die Amphibien-Habitate)

5.2.2 Untersuchung der Auswirkungen der Entwässerung des Tontagebaus auf die Gewässer des Brettwaldes (z. B. Hengsbach oder Erlengraben) und die dort vorkommenden Fischarten wie z. B. Grote und Bachneunauge.

5.2.3 Untersuchung der Auswirkungen auf das Wasser-Regime durch die mit dem Abbau verbundene Rekultivierung (Auffüllung).

5.2.4 Untersuchung der Auswirkungen auf die Heilquellen der umgebenden Gemeinden

5.3 Untersuchung möglicher Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich Verlusts der Entwicklungsmöglichkeiten der FFH-Flächen und der Inanspruchnahme von Lebensraum und Jagdhabitaten für stark gefährdete Tierarten (z. B. kleine Bartfledermaus, Gelbbauchunke) unter Darlegung der Untersuchungsmethode. Herr Ness führt aus, dass die FFH-Prüfung nach Anhang 1 und 2 und die Artenschutzprüfung nach Anhang 4 der FFH-Richtlinie durchgeführt wird.

5.4 Ergänzung der kartographischen Darstellungen hinsichtlich vorhandener Waldschutzgebiete (§ 32 LWaldG)

5.5 Untersuchung und Bewertung möglicher Zerschneidungswirkungen des Vorhabens für wenig mobile Tierarten und Darlegung ggf. erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Hinweis:

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Zerschneidungseffekte mit dem Punkte-System LUBW nicht adäquat erfassbar sind.

5.6 Bezüglich der geforderten Kartierung einzelner Tiergruppen im Umkreis von 500 m um die geplante Erweiterungsfläche führt Herr Ness aus, dass die Kartierung in Abhängigkeit der einzelnen Artengruppen im gesamten Umfeld des bestehenden Tagebaus bzw. des Erweiterungsvorhaben erfolgen soll. Hinsichtlich der Tierarten Totholzkäfer und Fledermäuse wird in Abstimmung mit der Vertreterin des NABU, Frau Köhler, ein Untersuchungsrahmen von 100 m festgesetzt, da vorhabensbedingt kleinklimatische Auswirkungen auf diese Arten denkbar sind.

5.7 Der Untersuchungsrahmen ist um die Tiergruppe der Schmetterlinge zu erweitern, wobei jedoch, wie von Herrn Ness erläutert, auf die Untersuchung der Nachtfalter und Kleinschmetterlinge verzichtet wird.

5.8 Für das Schutzgut Tiere sind folgende Untersuchungsmethoden anzuwenden:

- Fledermäuse: Mindestens 7 Begehungen zwischen April und September mit Bat-Detektor. Herr Ness führt hierzu aus, dass die Untersuchung nach SÜBECK erfolgen wird.
- Brutvögel: Quantitative Revierangaben für gefährdete und streng geschützte Vogelarten, qualitative Erfassung aller Brutvögel. Besonderes Augenmerk auf Spechte.
- Höhlen- und Horstbaumkartierung: Erfassung der Bäume im unbelaubten Zustand.
- Reptilien: Mindestens 4 Begehungen im Frühjahr und 3 Begehungen im Herbst.
- Schmetterlinge: Probeflächenkartierung im Bereich der Eingriffsfläche mit mindestens 4 Begehungen zwischen Mai und August zur repräsentativen Erfassung der Schmetterlinge. Schwerpunkt auf potentiell bedeutsame Lebensräume und nachgewiesene Vorkommen.

6. Gemäß Stellungnahme des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Referat Forstbezirk Kraichgau vom 22.02.2012, Az.: 856.8881.01:0001.

6.1 Untersuchungsgebiet:

Nachdem die Fläche des Untersuchungsgebiets ausschließlich Waldflächen umfasst, muss die Bedeutung und Gewichtung dieses Waldgebiets für den gesamten regionalen Umgebungsbereich besonders berücksichtigt werden.

6.2 UVS/Landschaftspflegerischer Begleitplan

6.2.1 Aufzunehmen zur Bewertung der Umweltauswirkungen sind auch:

- Ergebnisse der Waldfunktionenkartierung,
- Waldflächen/Waldanteil und dessen Bedeutung im Raum,
- Zeitdauer der Beeinträchtigung/Rekultivierung.

6.2.2 Angesichts der herausgehobenen Bedeutung des Waldes sollte für die beanspruchten Waldflächen eine eigene und gesamthafte Waldbezogene Bewertung durchgeführt werden. Die beanspruchte Waldfläche sollte deshalb als eigenes Schutzgut betrachtet werden.

Hinweise zur Waldinanspruchnahme:

Offensichtlich ist beim derzeitigen Stand des Scoping-Papiers der Unterschied zwischen einer befristeten und dauerhaften Waldumwandlung in ihrer Wirkungs- und Behandlungsweise nicht klar. Nur so ist die Zielsetzung auf Seite 13 der Tischvorlage zu deuten, dass mit der Rekultivierung die Möglichkeit besteht, die Lebensraumvielfalt deutlich zu erweitern und naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume wie z. B. Trockenstandorte an südexponierten Böschungen zu schaffen. Es ist deshalb zu beachten und zu differenzieren, ob die Waldfläche nur **vorübergehen oder dauerhaft** (auch wenn es sich nur um Teilflächen handelt) beansprucht werden soll. Nach Tonabbau und Verfüllung wird im erstgenannten Fall wieder komplett (1:1!) zu Wald. Eventuelle Ausgleichsmaßnahmen für Beeinträchtigungen der Schutzgüter müssten dann an anderer Stelle sichergestellt werden. Eine **dauerhafte Waldumwandlung** wäre anzustreben und auch getrennt zu erfassen/darzustellen, soweit auf einem Teil der Fläche ausschließlich naturschutzrelevante Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden. Für den dauerhaften Verlust dieser Waldflächen müssten an anderer geeigneter Stelle Ersatzaufforstungen getätigt werden. Dies wäre aus forstlicher Sicht zwingend geboten angesichts der verschwindend geringen Waldanteile bei gleichzeitig herausgehobener Bedeutung der Waldflächen in diesem Gebiet.

7. Gemäß Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Körperschafts forstdirektion vom 21.02.2012, Az.: 82-8881.62/520 Tongrube Rettigheim

Die Forderungen hinsichtlich UVS/Landschaftspflegerische Begleitplan entsprechen den Forderungen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Forstbezirk Kraichgau unter 6.2 dieses Ergebnisvermerks.

Hinweise:

Sofern - wie auf Seite 13 der Tischvorlage - vorgesehen ist, im Rahmen der Rekultivierung „die Lebensraumvielfalt im Gebiet zu erweitern und naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume wie z. B. Trockenstandorte an südexponierten Bereichen zu schaffen“, sind diese Flächen (= dauerhafte Waldumwandlung) forstrechtlich in Form von flächengleichen Ersatzaufforstungen auszugleichen.

Die Angaben über den Bedarf an Grund und Boden sind in den Unterlagen zu konkretisieren und die befristeten und dauerhaften Waldinanspruchnahmen getrennt von einander zu bilanzieren.

8. Gemäß (nachträglicher) Stellungnahme des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt vom 22.02.2012, Az.: 43.04.1

Grundwasserschutz/Wasserversorgung

Hydrogeologische Untersuchung der Auswirkungen des Abbauvorhabens hinsichtlich

- der Randzuflüsse in den Grundwasserkörper des Oberrheingrabens
- der Heilquellen in Bad Mingolsheim.

9. Gemäß (nachträglicher) Stellungnahme des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt vom 27.02.2012, Az.: 43.03.3

Bodenschutz

Untersuchung der Beeinträchtigungen und möglicher Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich

- Umgang mit dem Boden einschl. Zwischenlagerung, der zur Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung vorgesehen ist
- Verfüllung unter Beachtung der Verwaltungsvorschrift „Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“
- Eigen- und Fremdkontrolle der Verfüllung zu Gewährleistung des Grundwasserschutzes
- Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung mit den Ziel einer weitestgehenden Wiederherstellung von Bodenfunktionen
- Massenbilanz

Die vorstehend unter Nrn. 1 - 7 genannten Stellungnahmen, einschließlich der etwaigen jeweils zugehörigen Anlagen wurden der Wienerberger GmbH per E-Mail vom 24.02.2012 bereits übersandt. Auf die in den jeweiligen Stellungnahmen ggf. aufgeführten sonstigen Hinweise wird verwiesen.

Die nach dem Scoping-Termin eingegangenen Stellungnahmen des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt vom 22. und 27.02.2012 (siehe Nrn. 8 und 9) sind als Anlage beigefügt. Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 02.05.2012, wonach der im Scoping-Termin vorgetragene Untersuchungsrahmen anerkannt wird, ist der Vollständigkeit halber ebenfalls beigefügt.

Das Landesamt weist nochmals daraufhin, dass vorliegend lediglich der voraussichtliche Untersuchungsrahmen der UVS festgelegt wird. Soweit sich im Verfahren neue Erkenntnisse ergeben sollten, die zusätzliche Untersuchungen erfordern, kann sich dieser Untersuchungsrahmen erweitern.

Die im Scoping-Verfahren beteiligten TÖB haben mit Verteilerschreiben gleicher Post eine Mehrfertigung dieses Schreibens einschließlich der Teilnehmerliste erhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Schäfer

Anlage

Teilnehmerliste

Stellungnahmen des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt vom 22. und 27.02.2012

Stellungnahme Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Untere Naturschutzbehörde vom 02.05.2012 (per E-Mail)